



NABU Olpe Jahnstraße 1d · 57462 Olpe

Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

**Errichtung von 5 WEA (Vestas V-150, 6 MW), WP
„Rönkhausen“; Antragsteller: JUWI
Aktenzeichen Kreis Olpe: 663 0113 2015
Aktenzeichen Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:
OE 52-03.19 IMS /05.24
Hier: Stellungnahme des NABU Olpe**

Sehr geehrter Herr Schauerte,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des von Ihnen nach § 10 Abs. 5 BImSchG durchzuführenden Beteiligungsprozesses wird nach Durchsicht der Antragsunterlagen die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich sehen wir keine Anhaltspunkte, um die Planung abzulehnen, jedoch möchten wir einige Kritikpunkte zum Natur- und Artenschutz und die dafür vorzunehmenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen äußern, die im weiteren Genehmigungsverfahren beachtet werden sollten. Einige der in den Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen scheinen aus unserer nicht effektiv genug, um die beobachteten Arten zu schützen.

Eigene Kenntnisse zu sensiblen Arten oder Schutzgütern liegen uns für diesen Planungsbereich nicht vor, daher beziehen wir uns auf die vorgelegten natur- und artenschutzfachlichen Gutachten.

Fledermäuse

In dem vorgelegten Gutachten ist eine hohe Anzahl an Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt worden. Daher ist der im Gutachten vorgeschlagene Abschaltalgorithmus mit einer Betriebszeiteneinschränkung aus unserer Sicht das absolute Minimum an Schutzmaßnahmen, die durchgeführt und von der Behörde kontrolliert werden sollten.

Kreisverband Olpe

Christa Schrage
Schatzmeisterin

kontakt@nabu-olpe.de

Olpe, 28. Juni 2024

NABU Olpe

Jahnstraße 1d
57462 Olpe
017657767144
kontakt@nabu-olpe.de
www.NABU-olpe.de

Geschäftskonto

Volksbank OWD
IBAN DE41 4626 1822 0211 2145 00
BIC GENODEM1WDD

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Kreisverband Olpe e. V.
Eingetragen beim Amtsgericht Siegen,
Nr. VR 5454

Vorstandsmitglieder

FranzJosef Götdecke, 1. Vorsitzender
Dr. Matthias Klein, stellv. Vorsitzender
Christa Schrage, Schatzmeisterin

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Darüber hinaus sollte das vorgeschlagene optionale Gondelmonitoring nicht nur an den beiden Standorten WEA 2 und WEA 4, sondern auch an den anderen drei Standorten durchgeführt werden, um das Kollisionsrisiko genauer ermitteln und darauf mit Anpassung des Abschaltalgorithmus reagieren zu können.

Auch die anderen Maßnahmen (V_{ASP1} und V_{ASP2}) reichen unseres Erachtens nicht aus, um die Populationen zu schützen.

Es werden lediglich die Bauzeitenregelung vorgeschlagen, die vorsieht, dass vor allem die potenziellen Quartierbäume im Bereich der WEA 4 außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden sollen sowie der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, die sicherstellen soll, dass die Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Rodung nicht besetzt sind. Es werden jedoch keine Maßnahmen zum Ersatz oder Ausgleich der dadurch verloren gehenden Quartiere beschrieben.

Hier wären CEF-Maßnahmen sinnvoll, um zu gewährleisten, dass durchgehend genügend Quartiere zur Verfügung stehen und keine dauerhaft durch das Vorhaben verloren gehen.

Auch für weitere Tierarten, wie z.B. Haselmaus, werden in den Gutachten keine Maßnahmen für Ersatzhabitate für mögliche verloren gehende Quartiere aufgeführt. Es soll zwar durch die Kompensationsmaßnahme A_{LBP1} die Wiederbewaldung und Entwicklung einer natürlichen Waldgesellschaft angestrebt werden, bis diese Flächen jedoch als neue Lebensräume für betroffene Tierarten dienen können, dauert es noch Jahre.

Brutvögel

Es wurden mehrere Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt, wie insbesondere Raufußkauz, Sperlingskauz und Grauspecht, die lärmempfindlich sind, aber in der Artenschutzprüfung nicht bezüglich der Lärmempfindlichkeit, sondern nur bezüglich ihrer Kollisionsgefährdung oder der Lage des Brutrevieres im Eingriffsbereich behandelt werden. So wird für die beiden Kauzarten keine vertiefende Untersuchung vorgenommen und für den Grauspecht wird lediglich beschrieben, dass der Verbotstatbestand der Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann, da die Arten auf benachbarte Flächen mit ähnlichen Habitatstrukturen ausweichen können.

Auch die beobachteten Überflüge des Schwarzstorches finden nach unserer Einschätzung nicht genug Beachtung.

Es wird argumentiert, dass die Reliefstrukturen nicht geeignet sind, um vom Schwarzstorch für Thermiksegeln genutzt zu werden und auch, dass für den Vorhabenbereich keine besondere Nutzung als Nahrungshabitat festgestellt werden konnte. Die im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erfassten Flugbewegungen scheinen jedoch im Vorhabengebiet sehr gehäuft zu sein, vor allem um die Anlagen WEA 01, 02 und 03 (Abb. 7, Avif. Gutachten), worauf im Text aber nicht näher eingegangen wird. Auch die beobachteten Flughöhen liegen mit ca. 61,8 % komplett oder teilweise in dem Gefahrenbereich in Rotorhöhe (S. 21, Avif. Gutachten).

Des Weiteren wird im avifaunistischen Gutachten (S. 25) beschrieben, dass der Schwarzstorch im Hinblick auf sein Nahrungshabitat auch von den Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschneepfe profitiert. Diese Maßnahme, CEF1 – Strukturierung von Waldbeständen, wird jedoch nur in diesem Gutachten als Empfehlung genannt, in dem LBP wird diese nicht mehr aufgeführt und es werden auch keine konkreten Flächen, Zeitrahmen oder weitere Details genannt.

Daher sehen wir den Schutz des Schwarzstorches und die fehlenden Schutzmaßnahmen bei diesem Vorhaben kritisch.

Konzentrationswirkung

Bei dem Genehmigungsverfahren sollte beachtet werden, dass die Gefahr einer Umzingelung für einige Ortschaften bestehen könnte, da aktuell mehrere Windenergieanlagen im Raum Fintentrop, speziell im nördlichen Gemeindegebiet, in Planung bzw. beantragt sind. Hier sollte die Planung von WEA gezielt erfolgen und nicht breit übers Gebiet gestreut.

Mit freundlichen Grüßen

Für den NABU Olpe
Christa Schrage